

## Vorbemerkungen:

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE, der Gruppe im Kreistag FUW-Piraten vom 20.05.2015 wie folgt Stellung:

Die Forderung nach einer „Katzenkastrationspflicht“ war in der Vergangenheit bereits mehrfach Gegenstand von Besprechungen mit den Verwaltungen der Städte und Gemeinden des Kreises. U. a. wurde das Thema in der Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten am 02.12.2011 erläutert. Im Tenor waren sich die Kommunen damals einig, dass die für eine ordnungsbehördliche Verordnung notwendige abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch eine hohe Katzenpopulation nicht vorliegt.

Inzwischen haben die Stadt Bonn mit Wirkung vom 01.07.2012 und die Gemeinde Swisttal als bisher einzige Kommune im Rhein-Sieg-Kreis eine Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht per ordnungsbehördlicher Verordnung vom 05.08.2013 erlassen. Bundesweit sind bisher in über 250 Städten und Gemeinden Katzenkastrationsverordnungen in Kraft getreten. Die Resonanz ist überwiegend positiv.

## Erläuterungen:

Aus veterinärfachlicher Sicht ist die Kastration von Katzen mit Freigang eine sinnvolle und geeignete Maßnahme, um der unkontrollierten Vermehrung dieser Tiere zu begegnen. Die Kastration dient sowohl dem Schutz des kastrierten Einzeltieres, z.B. durch Reduktion der Krankheitsübertragung bei sexuellen Kontakten und der Vermeidung von Verletzungen durch Revierkämpfe als auch dem Schutz der Katzenpopulation durch verminderten Krankheitsdruck, weniger Nahrungskonkurrenz und weniger Straßenunfällen. Gleichzeitig wird dem Natur- und Jagdschutz durch die Bestandsregulierung verwilderter Katzen Rechnung getragen.

Aus rechtlicher Sicht stellt sich die Situation wie folgt dar:

Neben dem Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach dem Ordnungsbehördengesetz, für die die Städte und Gemeinden zuständig sind, besteht nach der Novellierung des Tierschutzgesetzes im Juli 2013 und der Änderung der Zuständigkeitsverordnung vom 10.02.2015 nun auch für die Kreisordnungsbehörden die Möglichkeit eine „Katzenschutzverordnung“ für bestimmte Gebiete zu erlassen. Das zuständige Landesministerium hat mit Erlass vom 05.11.2015 die konkreten Voraussetzungen zur Ausweisung von Schutzgebieten für Katzen definiert.

Vor dem Erlass einer „Katzenschutzverordnung“ ist demnach festzustellen, dass eine hohe Zahl an freilebenden Katzen in dem auszuweisenden Gebiet vorhanden ist. Im zweiten Schritt sind an den Tieren dieser Population erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden nachzuweisen. Drittens müssen die festgestellten Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die zuvor festgestellte hohe Population zurückzuführen sein. Viertens ist darzulegen, dass durch die Verminderung der Katzenanzahl deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können und dass andere Maßnahmen nicht ausreichen. Bei Vorliegen der o. a. Voraussetzungen kann dann durch Beschluss des Kreistags ein Schutzgebiet von ca. fünf Kilometern um die Region mit einer hohen Katzenpopulation eingerichtet werden.

Katzenschutzverordnungen auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes wurden in NRW nachzeitigem Stand noch nicht erlassen. Bisherige Ermittlungen der Verwaltung weisen darauf hin, dass die derzeitigen Katzenpopulationen im Rhein-Sieg-Kreis gegenüber anderen Gebieten im Regierungsbezirk Köln kein besonderes Problem darstellen. Hier leisten insbesondere

ehrenamtlich tätige Katzenschutzinitiativen wertvolle Arbeit, die jedes Jahr einige hundert Katzen einfangen, kennzeichnen und kastrieren lassen.

In Vertretung

Heinze  
(Kreisdirektorin)